S 13 AS 1880/15 PKH

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufwendungen Bedarfsgemeinschaft Entgeltersatzleistung Erwerbstätigenfreibetrag Erwerbstätigkeit Hilfebdürftigkeit KdUH Kosten der Unterkunft und Heizung Mitgliedsbeiträge zur Gewerkschaft notwendige Ausgaben Rente wegen teilweiser Erwerwerbsminderung auf Zeit Risikolebensversicherung Tilgungsanteile Tilgungsraten Einzelfall Kreditgefährdung Bauspardarlehen
Leitsätze	1. Zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gehören bei selbstbewohnten Eigenheimen auch die Finanzierungskosten – wie die Schuldzinsen für ein Darlehen und sonstige Gebühren oder Auslagen, die das finanzierende Institut (Bank, Bausparkasse) erhebt und denen der SGB II-Leistungsbezieher nicht entgehen kann (bejaht bei Kontoführungsgebühren; verneint bei Gebühren, die durch verspätete Ratenzahlung verursacht sind). Zu diesen unvermeidlichen Nebenkosten können auch Aufwendungen für eine Risikolebensversicherung gehören, wenn der Leistungsberechtigte belegt, dass das finanzierende Institut den Abschluss dieser Versicherung zur

Bedingung für die Darlehensvergabe gemacht hat (hier verneint).

2. Dem Bezieher einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit steht kein Erwerbstätigenfreibetrag zu, wenn er nicht erwerbstätig ist. Allerdings sind die von ihm entrichteten Mitgliedsbeiträge zur Gewerkschaft als notwendige Ausgaben gemäß § 11b Abs 1 Nr 5 SGB II vom Einkommen abzusetzen. Diese sind zwar nach einem strengen Verständnis nicht mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben. Indes liegt eine eine notwendige Verbundenheit auch dann vor, wenn (vorübergehend) Entgeltersatzleistungen bezogen werden (vgl BSG, Urt v 27. September 2011, B 4 AS 180/10 R, juris RN 28ff). Der Bezug einer befristeten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist dem wertungsmäßig gleichzustellen, denn sie bedeutet kein endgültiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

3. Tilgungsleistungen sind auch bei einem weitgehenden Abschluss der Eigenheimfinanzierung (hier: 80%) nur im Ausnahmefall zu übernehmen, wenn ohne diese Übernahme nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Gefahr des Wohnungsverlustes besteht (hier verneint).

Normenkette	SGB II § 11b Abs 1 Nr 5 SGB II § 22 Abs 1 SGB II § 9 Abs 2 Satz 3 SGB II § 22 Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 1880/15 PKH
Datum	07.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 494/19
Datum	16.11.2022

3. Instanz

Datum -

Â

Das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 7. MÃ¤rz 2019 wird geÃ¤ndert und wie folgt neugefasst:

Â

Der Bescheid vom 12. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2015 wird geÃ¤ndert und der Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r Juni 2015 weitere Leistungen in HÃ¶he von 7,37 â¬ zu bewilligen.

Â

Der Festsetzungs- und Erstattungsbescheid vom 25. April 2017 wird geÃ¤ndert und der Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin weitere Leistungen in HÃ¶he von 7,37 â¬ fÃ¼r Juli 2015, 7,42 â¬ fÃ¼r August 2015, 1,44 â¬ fÃ¼r Januar 2016 und 13,35 â¬ fÃ¼r April 2016 zu bewilligen, sodass die Erstattungsforderung aufgehoben wird, soweit sie einen Gesamtbetrag von 15,63 â¬ Ã¼bersteigt. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Â

Die weitergehende Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die KlÃ¤gerin und BerufungsklÃ¤gerin (im Folgenden: KlÃ¤gerin) begehrt hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016.

Â

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin und ihr 1956 geborener Ehemann, der eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhÃ¤lt, beziehen als Bedarfsgemeinschaft vom Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagter) seit 2005 ergÃ¤nzende SGB II-Leistungen. Die Eheleute bewohnen gemeinsam ein Eigenheim mit einer WohnflÃ¤che von ca. 100 mÂ² in Gorsdorf, einem Ortsteil der Stadt J. (GrundstÃ¼cksgrÃ¶Ãe 1.500 mÂ²). Das Haus ist mit einer Ãlzentralheizung ausgestattet, die auch Warmwasser bereitet.

Â

Zur Finanzierung des Eigenheims hatten die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann zwei Bauspardarlehen bei der Badenia Bausparkasse aufgenommen. Das Darlehen mit der Nr. xxx401 Ã¼ber 17.167,85 â¬ valutierte zu den Jahresenden 2014 mit 1.295,15 â¬ und 2015 noch mit 136,38 â¬. Die monatliche Rate betrug 103,80 â¬. FÃ¼r das Jahr 2015 waren insgesamt 39,47 â¬ Zinsen und KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren von 9,48 â¬ zu zahlen. ZusÃ¤tzlich fiel 2015 ein Beitrag fÃ¼r eine Risikolebensversicherung (RLV) von 20,88 â¬ an. Die Zinsen fÃ¼r 2016 beliefen sich auf 2,71 â¬ und die GebÃ¼hren auf 1,58 â¬. Es fiel kein Beitrag fÃ¼r die RLV mehr an. FÃ¼r das Darlehen mit der Nr. xxx403 Ã¼ber 17.600 â¬ waren monatliche Raten von 106,39 â¬ zu zahlen. Zum Jahresende 2015 waren noch 6.709,01 â¬ und Ende 2016 noch 5.816,67 â¬ zurÃ¼ckzuzahlen. Im Jahr 2015 wurden Zinsen von insgesamt 328,23 â¬ und DarlehensgebÃ¼hren von 9,48 â¬ gezahlt. Im Jahr 2016 betrugen die Gesamtzinsen 288,53 â¬ und die GebÃ¼hren 9,48 â¬. Eine RLV war nicht abgeschlossen.

Â

Die KlÃ¤gerin hatte keine Aufwendungen fÃ¼r Frischwasser und Abwasser im streitigen Zeitraum, da der Abwasserzweckverband die Versorgung im September 2006 eingestellt hatte, nachdem seit August 2004 keine Zahlungen erbracht worden waren. Mit Bescheid vom 12. Juni 2015 Ã¼bernahm der Beklagte die am 1. Juli 2015 fÃ¤llige AbfallgrundgebÃ¼hr fÃ¼r das Jahr 2015 in HÃ¶he von 61,20 â¬ gesondert und Ã¼berwies den Betrag an den Versorger. FÃ¼r das Jahr 2016 waren TeilbetrÃ¤ge von je 28,10 â¬ am 1. April und 1. Oktober fÃ¤llig.

Â

Am 28. Mai 2016 legte die KlÃ¤gerin dem Beklagten eine Mahnung des Abwasserzweckverbands vom 2. Dezember 2014 Ã¼ber einen Gesamtbetrag von 2.068,49 â¬ vor. Nach dem Schreiben war Grundlage ein AbwassergebÃ¼hrenbescheid vom 14. April 2011 Ã¼ber 1.426,54 â¬, der am 28. April 2011 fÃ¤llig war. Hinzu kamen Mahn- und SÃ¤umnisgebÃ¼hren von 22,50 â¬ und 616 â¬. Auf die vom Beklagten mehrfach geÃ¤uÃerte Bitte, die Originalrechnung vorzulegen, damit der FÃ¤lligkeitszeitpunkt der Forderung festgestellt werden kÃ¶nne, erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, es existiere keine Originalrechnung. Die Forderung sei fÃ¤llig und daher vom Beklagten zu Ã¼bernehmen. Schriftlich lehnte der Beklagte eine BerÃ¼cksichtigung bei den Unterkunftskosten ab.

Â

Im streitigen Zeitraum ergeben sich folgende Aufwendungen fÃ¼r das Eigenheim (in â¬):

Â

2015	Â	Â	Â	Â	Â	Â	Â
Â	**Jun**	**Jul**	**Aug**	**Sep**	**Okt**	**Nov**	**Dez**
Grundsteuer	Â	Â	44,49	Â	Â	44,48	Â
BSV 403 D	28,14	28,14	28,14	28,14	28,14	28,14	28,14
BSV 401 D	4,08	4,08	4,08	4,08	4,08	4,08	4,08
Abfall	Â	Â	Â	Â	Â	Â	Â
Schornsteinf.	Â	Â	Â	Â	Â	Â	Â
Geb. Vers.	Â	Â	252,08	Â	Â	Â	Â
Heiz.Rep.	Â	Â	Â	Â	221,83	Â	Â
HeizÃ¶l	Â	Â	Â	Â	2238,20	Â	Â
Â	Â	Â	Â	Â	Â	Â	Â
Summe	**32,22**	**32,22**	**328,79**	**32,22**	**2492,25**	**76,70**	**32,22**

Â

Â

2016	Â	Â	Â	Â	Â
Â	**Jan**	**Feb**	**Mrz**	**Apr**	**Mai**
Grundsteuer	Â	44,49	Â	Â	44,49
BSV403 D	24,83	24,83	24,83	24,83	24,83
BSV401 D	4,36	Â	Â	Â	Â
Abfall	Â	Â	Â	28,10	Â
Schornsteinf.	Â	Â	Â	115,69	Â
Â	Â	Â	Â	Â	Â
Summe	**29,19**	**69,32**	**24,83**	**168,62**	**69,32**

Â

Â

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte und fÃ¼hrt eine Vielzahl sozialgerichtlicher Verfahren, in denen sie hÃ¶here SGB II-Leistungen geltend macht â insbesondere fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH). Sie vertritt die Auffassung, fÃ¼r die Betriebskosten des Eigenheims kÃ¶nne sie Leistungen in der HÃ¶he beanspruchen, die auch Mieter fÃ¼r die Bruttokaltmiete erhalten kÃ¶nnen â in ihrem Fall seien dies 424 â¬ monatlich. AuÃerdem habe der Beklagte Leistungen fÃ¼r die Beschaffung von HeizÃ¶l im Voraus zu

erbringen, da sie durch Vorlage der HeizÃ¶lrechnungen fÃ¼r die Jahre 2004 bis 2006 einen Jahresverbrauch von ca. 5.500 Liter nachgewiesen habe. Es ergebe sich ein Jahresbedarf von rund 4.500 â¬. Hinsichtlich des HeizÃ¶ls herrscht zwischen den Beteiligten regelmÃ¤Ãig Streit um die LeistungshÃ¶he und die Verfahrensweise bei der Beschaffung. Nachdem in den Jahren von 2007 bis 2014 keine Belege Ã¼ber HeizÃ¶lkÃ¤ufe vorgelegt wurden, gewÃ¤hrte der Beklagte dafÃ¼r auch keine Leistungen. Auf Nachweis bewilligte er mehrfach Leistungen fÃ¼r den Erwerb von Brennholz.

Â

Der Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrente des Ehemanns betrug bis Juni 2015 monatlich 382,86 â¬ und ab Juli 2015 392,42 â¬. Der Ehemann entrichtete GewerkschaftsbeitrÃ¤ge von monatlich 4,30 â¬ bis Juli 2015 und 4,40 â¬ ab August 2015.

Â

Auf den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 12. Mai 2015 fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 vorlÃ¤ufige Leistungen pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von 202,74 â¬ fÃ¼r die Monate Juni, Juli, September, Oktober und Dezember 2015, 224,99 â¬ fÃ¼r August 2015, 224,98 â¬ fÃ¼r November 2015 sowie 183,57 â¬ fÃ¼r die Monate Januar bis Mai 2016 und Ã¼berwies die Gesamtleistungen fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft auf das Konto der KlÃ¤gerin. Zur BegrÃ¼ndung der VorlÃ¤ufigkeit gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) wies er darauf hin, es lÃ¤gen noch nicht alle KdUH-Nachweise vor, sodass die Leistungen voraussichtlich noch angepasst werden mÃ¼ssten. Den gegen den Bescheid eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 2015 zurÃ¼ck: Der Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig; die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung sei auch deshalb nicht zu beanstanden, weil von einer Rentenanpassung auszugehen sei, die bislang noch nicht mitgeteilt worden sei.

Â

Am 28. August 2015 hat (nur) die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau (SG) erhoben, mit der sie die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r den streitigen Bewilligungszeitraum geltend gemacht hat. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen: Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts H. aus dem Jahr 2007 sei ihr Ehemann kein Bezieher von SGB II-Leistungen. Zudem sei sein Einkommen aus der Erwerbsminderungsrente nicht bei der Berechnung ihres Leistungsanspruchs zu berÃ¼cksichtigen, weil die Rente eine EntschÃ¤digung dafÃ¼r darstelle, dass er nach unverschuldeten ArbeitsunfÃ¤llen seinen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne. Es sei verfassungswidrig, dass Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, nur 90 % der Regelleistung eines alleinstehenden Leistungsberechtigten beanspruchen kÃ¶nnten. Dies verstoÃe gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Der Beklagte komme seinen Zahlungspflichten fÃ¼r die Heizkosten nicht nach. GemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 SGB II seien die Leistungen im Voraus zu erbringen. Dies gelte auch fÃ¼r die Zahlung zur Bevorratung mit HeizÃ¶l. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) stÃ¼nden ihr die Tilgungsraten des Finanzierungsdarlehens fÃ¼r das Eigenheim zu (B 14/11b AS 67/06 R). Die Ablehnung verstoÃe gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 1 und 3 GG. Denn ein âVermÃ¶gensaufbauâ werde nur dann fÃ¼r unzulÃ¤ssig gehalten,

wenn es um die Tilgung von Hauskrediten gehe. Durch die Riester-FÃ¶rderung werde ebenfalls VermÃ¶gen aufgebaut und Mietzahlungen fÃ¼hrten zum VermÃ¶gensaufbau beim Vermieter. SchlieÃlich seien auch die Nebenkosten der Eigenheimfinanzierung zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Am 7. September 2015 haben die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann 4.000 l HeizÃ¶l zu einem Gesamtpreis von 2.237,20 â¬ getankt und die Rechnung am 16. September 2015 dem Beklagten zur Bewilligung entsprechender Leistungen und umgehenden Auszahlung des Betrags auf das Konto vorgelegt. Am 30. September 2015 hat der Lieferant die Begleichung der Rechnung angemahnt und eine MahngebÃ¼hr von 1 â¬ verlangt. Mit Ãnderungsbescheid vom 22. Oktober 2015 hat der Beklagte fÃ¼r die Heizkosten einen Gesamtbetrag von 2.238,20 â¬ bewilligt.

Â

Bereits wÃ¤hrend des ersten Widerspruchsverfahrens und nach Klageerhebung hat der Beklagte mehrere Ãnderungsbescheide (vom 30. Juli, 6. August, 22. und 27. Oktober, 29. November 2015, 9. Februar und 24. Mai 2016) erlassen, die weiterhin vorlÃ¤ufige Leistungen ausgewiesen haben. Dagegen hat die KlÃ¤gerin jeweils Widerspruch eingelegt, die der Beklagte mit mehreren Widerspruchsbescheiden als unzulÃ¤ssig verworfen hat.

Â

Im Ergebnis der Ãnderungsbescheide gelangten folgende vorlÃ¤ufige Leistungen pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zur Auszahlung:

Â

MonatÂ Regelbedarf Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â KdUH Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â insgesamt

Â

Juni 2015: Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 183,57 â¬Â 19,17 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 202,74 â¬

Â

Juli 2015Â 183,57 â¬Â 19,17 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 202,74 â¬

Â

August 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 183,57 â¬Â 167,46 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 351,03 â¬

Â

September 2015Â Â Â Â Â Â Â Â 183,57 â¬Â Â Â Â 19,17 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 202,74 â¬

Â

Oktober 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 183,57 â¬Â 1.249,19 â¬Â Â Â Â Â Â 1.432,76 â¬

Â

November 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â 183,57 â¬Â 41,41 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 224,98 â¬

Â

Dezember 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â 183,57 â¬Â 19,17 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 202,74 â¬

Â

Januar 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 187,57 â¬Â 15,32 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 202,89 â¬

Â

Februar 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 187,57 â¬Â 37,57 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 225,14 â¬

Â

MÃ¤rz 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 187,57 â¬Â Â Â Â 15,32 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 202,89 â¬

Â

April 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 187,57 â¬Â Â Â Â 73,17 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 260,74 â¬

Â

Mai 2016Â 187,57 â¬Â Â Â Â 37,57 â¬Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 225,14 â¬

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 25. April 2017 hat der Beklagte die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Bewilligungszeitraum â bis auf Juni 2015 â endgÃ¼ltig festgesetzt:

Â

MonatÂ Leistungen insgesamt:Â Differenz zu vorl. Leist.:

Â

Juni 2015: Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â keine Festsetzung

Â

Juli 2015Â 197,96 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

August 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 346,25 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

September 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 197,96 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

Oktober 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1.427,98 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

November 2015 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 220,20 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

Dezember 2015Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 197,16 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

Januar 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 198,11 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

Februar 2016Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 220,36 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

MÃ¤rz 2016Â 198,11 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

April 2016Â 255,95 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

Mai 2016Â 220,36 â¬Â (- 4,78 â¬) â¬

Â

FÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin wurden Leistungen in identischer HÃ¶he festgesetzt. Eine BegrÃ¼ndung enthielten die Festsetzungsbescheide nicht.

Â

Mit zwei Erstattungsbescheiden âbei endgÃ¼ltiger Festsetzungâ vom 25. April 2017 hat der Beklagte von der KlÃ¤gerin die Erstattung einer Ãberzahlung von 4,78 â¬/Mt. gefordert. Im Bescheid ist der Betrag fÃ¼r MÃ¤rz 2016 zweimal aufgefÃ¼hrt. Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 21. September 2022 klargestellt, dass elf MonatsbetrÃ¤ge von 4,78 â¬ (insgesamt: 52,58 â¬) gefordert werden.

Â

Weder aus dem Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung des Leistungsanspruchs noch aus den Erstattungsbescheiden ergibt sich eine BegrÃ¼ndung fÃ¼r die geringeren Leistungen. Allerdings hatte der Beklagte mit Schreiben vom 22. MÃ¤rz 2017 die KlÃ¤gerin und ihren Ehemann zu einer beabsichtigten Aufhebung der Leistungsbewilligung angehÃ¶rt

und ausgefÃ¼hrt, der Ehemann habe ab Juli 2015 ein hÃ¶heres Renteneinkommen erzielt als bislang berÃ¼cksichtigt. Dies fÃ¼hre zu einem monatlich um 4,78 â¬ geringeren Leistungsanspruch pro Person. Die KlÃ¤gerin habe die Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen nicht unverzÃ¼glich mitgeteilt.

Â

Zur endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung haben sich die Beteiligten im Klageverfahren nicht geÃ¤uÃert. Nachdem ein ErÃ¶rterungstermin nicht zustande gekommen war, haben die Beteiligten auf die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung verzichtet.

Â

Mit Urteil vom 7. MÃ¤rz 2019 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die Leistungsbewilligung sei in der Fassung der Bescheide Ã¼ber die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung nicht zu beanstanden. Bei den KdUH seien nur solche Kosten zu Ã¼bernehmen, die tatsÃ¤chlich entstanden seien und fÃ¼r deren Deckung ein Bedarf bestehe. Da der Beklagte die Kosten fÃ¼r die Lieferung von 4.000 l HeizÃ¶l vollstÃ¤ndig Ã¼bernommen habe, sei Ã¼ber die Heizkosten nicht zu entscheiden. Einen hÃ¶heren Bedarf habe die KlÃ¤gerin nicht nachgewiesen. Das Einkommen des Ehemanns aus der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sei auf den Bedarf anzurechnen.

Â

Nach Zustellung des Urteils am 29. MÃ¤rz 2019 hat die KlÃ¤gerin am 16. April 2016 bei dem SG einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r ein beabsichtigtes Berufungsverfahren gestellt. Der Senat hat mit Beschluss vom 26. August 2019 PKH bewilligt. Danach hat die KlÃ¤gerin die Berufung eingelegt und begrÃ¼ndet: Die gewÃ¤hrten Leistungen â insbesondere fÃ¼r die KdUH â seien unzureichend. Der Wortlaut von Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II schlieÃe die BerÃ¼cksichtigung von Tilgungsraten nicht aus. Die Darlehen zur Finanzierung des Eigenheims seien im streitigen Zeitraum bereits weitgehend getilgt gewesen, sodass die Tilgungsrate anzuerkennen sei. Denn deren Erbringung sei unvermeidbar. Sie habe alles getan, um die monatliche Belastung mÃ¶glichst niedrig zu halten. Die Heizkosten seien zu Ã¼bernehmen. Da ihr Ehemann keine SGB II-Leistungen beziehe, dÃ¼rfe sein Renteneinkommen nicht auf ihren Bedarf angerechnet werden.

Â

Eine zwischenzeitliche Mahnung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, Agentur fÃ¼r Arbeit Recklinghausen, Inkasso-Service (BA), unter Festsetzung einer MahngebÃ¼hr von 5 â¬ zur Zahlung von 52,80 â¬ (zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid der BA vom 9. September 2019) hat der Beklagte im September 2022 aufgehoben und insoweit ein Teilanerkenntnis abgegeben, das die KlÃ¤gerin angenommen hat.

Â

Mit Schreiben vom 30. September 2019 hat die Berichterstatterin die KlÃ¤gerin aufgefordert, die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Gewerkschaftsmitgliedschaft zu belegen. Weiter sei zu ermitteln, wie im streitigen Zeitraum

die Warmwasserbereitung erfolgt sei.

Â

Im November 2019 hat die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, Ã¼blicherweise erfolge die Warmwasserbereitung Ã¼ber die Ãlzentralheizung. Weil sie jedoch keine Leistungen zur Beschaffung von HeizÃ¶l erhalten habe, sei die Warmwasserbereitung bis September 2015 mit einem elektrischen Durchlauferhitzer erfolgt. Daher stÃ¼nden ihr Mehrbedarfsleistungen zu. Der Beklagte sei verpflichtet, neben den vollstÃ¤ndigen Schuldzinsen fÃ¼r das Immobiliendarlehen auch die dafÃ¼r anfallenden GebÃ¼hren und Entgelte zu Ã¼bernehmen. Es handele sich um Verwaltungskosten, die mit der Inanspruchnahme des Darlehens untrennbar verbunden seien und denen sie sich nicht habe entziehen kÃ¶nnen. Daher sei auch die PrÃ¤mie fÃ¼r die RLV, deren Abschluss Bedingung fÃ¼r die DarlehensgewÃ¤hrung gewesen sei, bei den KdUH zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Zum geltend gemachten Mehrbedarf fÃ¼r die Warmwasserbereitung hat der Beklagte ausgefÃ¼hrt, mit dem im September 2015 beschafften HeizÃ¶l habe die Heizungsanlage betrieben werden kÃ¶nnen, sodass kein Mehraufwand fÃ¼r eine dezentrale Warmwasserbereitung entstanden sei. Belege Ã¼ber die BeitrÃ¤ge zur Kfz-Haftpflichtversicherung seien trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt worden. Der Gewerkschaftsbeitrag sei nicht einkommensmindernd zu berÃ¼cksichtigen, da der Ehemann nicht erwerbstÃ¤tig sei.

Â

Auf Nachfrage hat die KlÃ¤gerin unter dem 9. Dezember 2020 einen Auszug aus den Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der Bausparkasse (AGB) vorgelegt. Dort heiÃt es:

Â

â Â§ 17

Â

Zum Schutz der Bausparerfamilie und zur weiteren Sicherung ihrer Forderungen schlieÃt die Bausparkasse fÃ¼r diejenigen Inhaber von BausparvertrÃ¤gen, die Bauspardarlehn in Anspruch nehmen und zu Beginn des Jahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehns beginnt, das 15. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr nicht Ã¼berschritten haben, eine Risikolebensversicherung nach MaÃgabe eines mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags ab.Â â¦

Â

Versicherung und der Versicherungsschutz beginnen mit dem Tage der ersten Auszahlung des Bauspardarlehns, vorausgesetzt der Versicherte lebt noch zu diesem Zeitpunkt. â¦

Â

Versicherungsnehmer ist der Bausparer bei einem auf Eheleute lautenden Bausparvertrag der Ehemann, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wird. Die Bausparkasse ist unwiderruflich bezugsberechtigt auf die Versicherungssumme bis zur HÃ¶he der Forderung der Bausparkasse gegen den Bausparer am Todestag. Die fÃ¤lligen Ãberschussanteile stehen dem versicherten Bausparer zu.â

Â

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat die Berichterstatterin darauf hingewiesen, vorliegend sei von zwei Darlehen bei der Bausparkasse nur fÃ¼r das Darlehen xxx401 ein Beitrag fÃ¼r eine RLV zu zahlen. Obwohl nach den AGB der Abschluss einer RLV zwingend vorgesehen sei, habe es fÃ¼r das Darlehen xxx403 keine RLV gegeben. Insoweit werde um ergÃ¤nzende AusfÃ¼hrungen gebeten.

Â

Am ErÃ¶rterungstermin am 13. Juli 2021 haben die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin und der Vertreter des Beklagten teilgenommen. Wegen der ErÃ¶rterungen im Einzelnen, insbesondere zu den Voraussetzungen fÃ¼r eine Ãbernahme von Tilgungsraten, wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Â

Nachfolgend hat die KlÃ¤gerin bekrÃ¤ftigt, ihr Ehemann habe niemals SGB II-Leistungen beantragt, auch keine von ihr gestellten LeistungsantrÃ¤ge ausgefÃ¼llt oder unterschrieben. Ihm stÃ¼nden daher keine SGB II-Leistungen zu und er habe auch keine Leistungen erhalten. Daher sei seine Rente nicht auf ihren Leistungsanspruch anzurechnen. Sie hat insoweit aus dem Urteil des BSG vom 17. Oktober 2013 (B 14 AS 58/12 R, juris) AusfÃ¼hrungen zur gemischten Bedarfsgemeinschaft zitiert. Nach der Entscheidung seien EntschÃ¤digungsrenten â wie sie auch ihr Ehemann beziehe â nicht auf den SGB II-Leistungsanspruch anzurechnen. Unter Verweis auf das Urteil des BSG vom 3. Dezember 2015 (B 4 AS 49/14 R, juris, RN 12-24) hat sie ausgefÃ¼hrt, die Tilgungsleistungen seien zu Ã¼bernehmen. Angaben zu einer GefÃ¤hrdung des Wohneigentums und zu UmstÃ¤nden ihres Einzelfalls hat sie nicht gemacht.

Â

Anhand der von ihr Ã¼bersandten JahreskontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Bauspardarlehen hat die Berichterstatterin im Oktober 2021 eine aktualisierte Aufstellung der KdUH gefertigt und an die Beteiligten Ã¼bersandt. Sie hat dazu ausgefÃ¼hrt, dass die KontogebÃ¼hren einbezogen worden seien. Soweit SondergebÃ¼hren wegen âBearbeitung EinzugsrÃ¼cklaufâÂ Â Â Â Â Â oder âProblemkreditbearbeitungâ oder nicht weiter konkretisierte Notariats- und Gerichtskosten erhoben worden seien, sei eine BerÃ¼cksichtigung nicht mÃ¶glich. Daraufhin hat die KlÃ¤gerin mitgeteilt, sie kÃ¶nne ab dem 1. Dezember 2026 Regelaltersrente beziehen. Die Immobiliendarlehen seien voraussichtlich im Januar 2022 vollstÃ¤ndig getilgt. FÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum seien bislang weder Zinsen noch GebÃ¼hren oder Tilgungsanteile bewilligt worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 7. MÃ¤rz 2019 zu Ã¤ndern und den Bescheid des Beklagten vom 12. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2015 (fÃ¼r Juni 2015) sowie den Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung des Leistungsanspruchs vom 25. April 2017 (fÃ¼r Juli 2015 bis Mai 2016) abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren, sowie den Erstattungsbescheid vom 25. April 2017 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und verweist auf die seiner Ansicht nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des SG. BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung seien mangels Belegvorlage nicht zu Ã¼bernehmen. Eine einkommensmindernde BerÃ¼cksichtigung von GewerkschaftsbeitrÃ¤gen setze nach Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II voraus, dass es sich eine um mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe handele. Dies sei bei dem (mÃ¼helosen) Einkommen aus der Erwerbsminderungsrente nicht der Fall. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ãbernahme von Tilgungsraten im Ausnahmefall lÃ¤gen nicht vor, denn die KlÃ¤gerin habe eine finanzielle Notlage weder dargelegt noch nachgewiesen. Es sei nicht ersichtlich, dass sie ohne eine Ãbernahme gezwungen wÃ¤re, ihre Unterkunft aufzugeben.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten ergÃ¤nzend Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Beratung des Senats gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist teilweise begrÃ¼ndet. Daher sind das Urteil des SG und die Bescheide des Beklagten zu Ã¤ndern, soweit ihr hÃ¶here SGB II-Leistungen zustehen.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Allein die im Bewilligungszeitraum gezahlten Tilgungsraten, deren BerÃ¼cksichtigung im Rahmen der KdUH begehrt wird, belaufen sich auf rund 1.780 â¬. Der davon auf die KlÃ¤gerin entfallende hÃ¤lftige Anteil Ã¼berschreitet die Beschwerdewertgrenze von 750 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

Â

Streitgegenstand im Berufungsverfahren sind neben dem klageabweisenden Urteil des SG vom 7. MÃ¤rz 2019 die Bescheide des Beklagten vom 12. Mai 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2015 fÃ¼r den Monat Juni 2015 sowie vom 25. April 2017 Ã¼ber die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung fÃ¼r die Zeit von Juli 2015 bis Mai 2016 und die dazu erlassenen Erstattungsbescheide vom 25. April 2017.

Â

Das Begehren der KlÃ¤gerin ist darauf gerichtet, ihr fÃ¼r den Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 weitere Leistungen nach dem SGB II insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Regelbedarfs sowie weiterer KdUH sowie ohne Anrechnung des Renteneinkommens des Ehemanns zu zahlen.

Â

Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr Klageziel, das auf die AbÃ¤nderung der vorlÃ¤ufigen Bewilligung fÃ¼r Juni 2015 und der abschlieÃenden Entscheidung fÃ¼r Juli 2015 bis Mai 2016 gerichtet ist, zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Â§ 56 SGG; vgl. dazu zuletzt: BSG, Urteil vom 11. November 2021, B 14 AS 41/20 R, juris RN 11). Gegen die Erstattungsbescheide wendet sie sich mit der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG), die mit den Bescheiden Ã¼ber die abschlieÃende Feststellung des Leistungsanspruchs vom selben Tag eine rechtliche Einheit bilden (vgl. BSG, a.a.O., RN 14).

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch der KlÃ¤gerin auf (eine abschlieÃende Feststellung von) hÃ¶here SGB II-Leistungen ist fÃ¼r den streitigen Zeitraum Â§ 80 SGB II in Verbindung mit Â§ 41a Abs. 3 Satz 1 SGB II (in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung des Neunten Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, BGBl I 1824). Der Anwendbarkeit dieser Regelungen steht nicht entgegen, dass fÃ¼r die vorangegangene vorlÃ¤ufige Bewilligung noch altes Recht (Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III, idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung ganzjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung vom 24. April 2006, BGBl I 926) galt (vgl. BSG, Urteil vom 11. Juli 2019, B 14 AS 44/18 R, juris RN 17). ErmÃ¤chtigungsgrundlage der ErstattungsverfÃ¼gung fÃ¼r diesen Zeitraum ist Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II.

Â

Der Beklagte hatte anfÃ¤nglich mit Bescheid vom 12. Mai 2015 vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 gewÃ¤hrt, als Rechtsgrundlage Â§ 40 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III angefÃ¼hrt und sinngemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt, nach Vorlage weiterer KdUH-Belege werde die Leistungsbewilligung angepasst. Dies stellt keine ausreichende BegrÃ¼ndung fÃ¼r eine (nur) vorlÃ¤ufige Bewilligung dar, da weitere KdUH im Bewilligungszeitraum durch den Erlass von Ãnderungsbescheiden berÃ¼cksichtigt werden konnten. Soweit der Beklagte jedoch im Widerspruchsbescheid vom 20. August 2015 sinngemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt hat, wegen der zu erwartenden Rentenanpassung habe das anrechnungsfÃ¤hige Einkommen noch nicht festgestanden, hat er die BegrÃ¼ndung zutreffend ergÃ¤nzt und den BegrÃ¼ndungsmangel gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) in Verbindung mit Â§ 41 Abs. 3 SGB X geheilt.

Â

Die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung ist durch die abschlieÃende Festsetzung des Leistungsanspruchs mit Bescheid vom 25. April 2017 fÃ¼r elf Monate des Bewilligungszeitraums â von Juli 2015 bis Mai 2016 â ersetzt worden. Damit hat sich insoweit die vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung erledigt. StreitgegenstÃ¤ndlich ist insoweit nur noch der âÃnderungsbescheidâ vom 25. April 2017 mit der endgÃ¼ltigen Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch. Im Ãbrigen, d.h. fÃ¼r den Monat Juni 2015, der vom Ãnderungsbescheid vom 25. April 2017 nicht erfasst ist, hat sich die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung, fÃ¼r die keine abschlieÃende Festsetzung des Leistungsanspruchs erfolgt ist, durch Zeitablauf erledigt, weil die Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II als abschlieÃend festgesetzt gelten (vgl. BSG, Urteil vom 18. Mai 2022, B 7/14 AS 1/21 R, juris RN 10ff. [14, 15, 21]).

Â

StreitgegenstÃ¤ndlich sind zudem die an die KlÃ¤gerin gerichteten Erstattungsbescheide âbei endgÃ¼ltiger Festsetzungâ vom 25. April 2017, mit denen fÃ¼r 11 Monate je 4,78 â¬, insgesamt 52,58 â¬, zurÃ¼ckgefordert werden.

Â

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Leistungsanspruchs ist Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Â§Â§ 7 ff, 20 ff SGB II in der in den streitbefangenen Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 geltenden Fassung. Nach Â§ 19 Abs. 1 Nr. SGB II erhalten erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlieÃlich der angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Berechtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten, sind nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7 a noch nicht erreicht haben (1.) erwerbsfÃ¤hig (2.) und hilfebedÃ¼rftig (3.) sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (4.) ErwerbsfÃ¤hig ist nach Â§ 8 Abs. 1 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃer Stande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den

Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann sind im streitigen Zeitraum im erwerbsfÃ¤higen Alter sowie erwerbsfÃ¤hig gewesen, und sie haben ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Die erwerbsfÃ¤hige KlÃ¤gerin bildet zusammen mit ihrem erwerbsfÃ¤higen Ehemann gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II eine Bedarfsgemeinschaft. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist der Ehemann nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Denn er bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, was bedeutet, dass seine ErwerbsfÃ¤higkeit einschrÃ¤nkt, aber nicht ausgeschlossen ist. Ein Antrag des Ehemanns auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde im Januar 2008 bestandskrÃ¤ftig abgelehnt. Der Ehemann ist daher nicht nach Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 SGB II wegen des Bezugs der Erwerbsminderungsrente von SGB II-Leistungen ausgeschlossen.

Â

Der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin steht nicht das in ihrem Miteigentum stehende Einfamilienhaus entgegen. Dieses unterfÃ¤llt nach Â§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II dem SchonvermÃ¶gen. Die WohnflÃ¤che von 100 mÂ² Ã¼berschreitet nur knapp die vom BSG mit 90 mÂ² gezogene Grenze bei von zwei Personen bewohnten Eigenheimen (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 14 AS 90/12 R, juris). Dabei haben die von der Rechtsprechung entwickelten Grenzwerte keinen normativen Charakter, sondern stellen AnnÃ¤hrungswerte dar, die Entscheidungsspielraum fÃ¼r Besonderheiten des Einzelfalls zulassen. Insoweit ist hier zu berÃ¼cksichtigen, dass sich das Eigenheim in einer zur Stadt J. gehÃ¶renden kleinen lÃ¤ndlichen Gemeinde mit rund 300 Einwohnern befindet. Angesichts dieser GrundstÃ¼ckslage ist nicht zu vermuten, dass sich das Anwesen einfach und angemessen verwerten lÃ¤sst. Auch die GrundstÃ¼cksgrÃ¶Ãe von 1.500 mÂ² steht der Annahme der Angemessenheit nicht entgegen. Denn diese ist im lÃ¤ndlich geprÃ¤gten Raum ortsÃ¼blich (so bereits der 5. Senat des Landessozialgerichts zum Eigenheim der KlÃ¤gerin im Urteil vom 18. April 2013, L 5 AS 76/08, juris; ebenso: Urteil des Senats vom 22. Juli 2020, L 4 AS 633/16, juris RN 44). Sonstige VermÃ¶genswerte, die dem Leistungsanspruch entgegenstehen kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich.

Â

Die HÃ¶he des der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann zustehenden Regelbedarfs ergibt sich aus Â§ 20 SGB II. Nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II ist die monatliche Leistung fÃ¼r Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach Regelbedarfsstufe 2 zu bestimmen. Diese betrÃ¤gt 90 % des Regelbedarfs eines Alleinstehenden nach Absatz 2 Satz 1 (Regelbedarfsstufe 1). Im Jahr 2015 handelte es sich um einen monatlichen Betrag von 360 â¬ und von 364 â¬ ab Januar 2016. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin verstÃ¶Ãt es weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen Art. 6 Abs. 1 GG, dass Alleinstehenden ein hÃ¶herer Regelbedarf zugebilligt wird als Personen, die mit einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Denn das Zusammenleben in einem Haushalt lÃ¤sst die Annahme zu, dass â aus einem Topf gewirtschaftetâ wird und dadurch EinsparmÃ¶glichkeiten entstehen â insbesondere, was die Generalkosten der HaushaltsfÃ¼hrung betrifft. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu den Regelleistungen nach dem SGB II angefÃ¼hrt und keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der HÃ¶he des Bedarfs fÃ¼r Partner in Bedarfsgemeinschaften geÃ¤uÃert (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09,

juris RN 154; BVerfGE 125, 175-260).

Â

Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Dabei ist die Angemessenheit der mit der Nutzung von Eigentum zum eigenen Wohnen verbundenen Aufwendungen nach den Aufwendungen zu beurteilen, die fÃ¼r Mietwohnungen angemessen sind, denn die Frage der Angemessenheit von Unterkunftskosten ist fÃ¼r Mieter und HauseigentÃ¼mer nach einheitlichen Kriterien zu beantworten (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, Urteil vom 15. April 2008, B 14/7b AS 34/06 R, juris RN 35; zuletzt BSG, Urteil vom 12. Dezember 2019, a.a.O., RN 17). Diese Rechtsprechung verkennt die KlÃ¤gerin, wenn sie die Auffassung vertritt, sie kÃ¶nne â unabhÃ¤ngig von den tatsÃ¤chlichen Kosten â fÃ¼r ihr Eigenheim monatliche KdUH in HÃ¶he einer Bruttokaltmiete sowie Heizkosten beanspruchen. Denn das BSG hat nicht entschieden, dass HauseigentÃ¼mern Leistungen fÃ¼r die KdUH in derselben HÃ¶he zustehen, wie sie Mieter erhalten. Lediglich die Angemessenheit der Kosten beurteilt sich nach einheitlichen Kriterien. MaÃgeblich sind die tatsÃ¤chlichen Kosten â wie dies Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausdrÃ¼cklich regelt.

Â

Der Senat legt daher die tatsÃ¤chlichen monatlichen Aufwendungen im Zeitpunkt ihrer FÃ¤lligkeit zugrunde. Dazu gehÃ¶ren die aufzubringenden Betriebskosten, wie Grundsteuer, Wasserversorgung und -entsorgung, AbfallgebÃ¼hren, Schornsteinfeger, Heizungswartung und ggf. InstandsetzungsmaÃnahmen, GebÃ¤udeversicherung sowie Heizkosten. Zu den KdUH gehÃ¶ren auch die von der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann zur Finanzierung des Eigenheims aufzuwendenden BetrÃ¤ge. BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind regelmÃ¤Ãig die Schuldzinsen, dem Grundsatz nach jedoch nicht Tilgungsleistungen. Denn die Leistungen nach dem SGB II sind auf die aktuelle Existenzsicherung beschrÃ¤nkt und sollen weder der VermÃ¶gensbildung noch der Schuldentilgung dienen. Im Hinblick auf den im SGB II ausgeprÃ¤gten Schutz des GrundbedÃ¼rfnisses âWohnenâ sind nur in eng begrenzten FÃ¤llen Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen, etwa, wenn es um den Erhalt von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von SGB II-Leistungen bereits weitgehend abgeschlossen und dessen Anschaffung auÃerhalb des Leistungsbezugs erfolgt ist. In einem solchen Fall tritt der Aspekt des Ausschlusses des VermÃ¶gensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung gegenÃ¼ber dem von SGB II verfolgten Ziel, die Beibehaltung der Wohnung zu ermÃ¶glichen, zurÃ¼ck. Im Ãbrigen ist der EigentÃ¼mer grundsÃ¤tzlich ebenso wenig ein Mieter davor geschÃ¼tzt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG: Urteil vom 7. Juli 2011, B 14 AS 79/10 R, juris RN 18; zuletzt: Urteil vom 12. Dezember 2019, a.a.O., RN 18). Weiter hat das BSG im Urteil vom 3. Dezember 2015 (B 4 AS 49/14 R, juris RN 19 ff.) ausgefÃ¼hrt, die Feststellung eines solchen Ausnahmefalls unterliege weitgehend der Beurteilung des Tatrichters, dessen bestehender Entscheidungsspielraum zu respektieren sei. Die Annahme, dass eine Finanzierung weitgehend abgeschlossen ist, bedÃ¼rfe einer AbwÃ¤gung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls unter Einbeziehung einer Prognose Ã¼ber eine mÃ¶gliche GefÃ¤hrdung des Wohneigentums.

Â

Danach sind nach der Bewertung des Senats hier die Voraussetzungen fÃ¼r eine

ausnahmsweise Ãbernahme von Tilgungsleistungen nicht gegeben: Die KlÃ¤gerin hat â trotz mehrerer Hinweise â nur wenige Informationen zur Eigenheimfinanzierung und zur persÃ¶nlichen, insbesondere wirtschaftlichen Situation und Perspektive der Eheleute gegeben. Das Gesamtfinanzierungsvolumen hat sie nicht offengelegt. Der Senat kann daher allein die beiden bekannten Bauspardarlehen berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r sie wÃ¤re frÃ¼hestens ab Jahresende 2015 von einem âweitgehenden Abschluss der Finanzierungâ auszugehen, denn dieser liegt nach Auffassung des Senats erst ab einem erbrachten Tilgungsanteil von 80 % vor. Das Finanzierungsvolumen aus den Bauspardarlehen belÃ¤uft sich auf 34.767,85 â¬, von dem am 31. Dezember 2015 noch eine Restschuld von 6.845,39 â¬ (136,38 â¬ aus xxx401 und 6.709,01 â¬ aus xxx403) zu tilgen war; das sind 19,7 % des finanzierten Betrags. Im Vorjahr belief sich die Restschuld Ende 2014 noch auf 25,7 % der Darlehen (8.932,13 â¬). Die Finanzierung war noch nicht weitgehend abgeschlossen.

Â

Indes ist fÃ¼r die hier streitigen Monate des Jahres 2016 (Januar bis Mai) zu beachten, dass mit vollstÃ¤ndiger Tilgung des Darlehens xxx 401, fÃ¼r das im Januar 2016 die letzte regulÃ¤re Rate und im MÃ¤rz 2016 nach Abrechnung des Darlehens noch ein Restbetrag von 36,87 â¬ eingezogen wurde, sich die monatliche Zahlungslast der Eheleute deutlich von 210,19 â¬ auf 106,39 â¬ verringert hat. Ab Februar 2016 hatten die Eheleute aus eigenen KrÃ¤ften, d.h. nicht vom Beklagten Ã¼ber die KdUH refinanzierte, monatliche Tilgungsanteile von durchschnittlich 82,35 â¬ aufzubringen. Im Jahr 2015 waren die Tilgungsleistungen mit durchschnittlich 173,90 â¬ monatlich mehr als doppelt so hoch. Damit bestand ab Februar 2016 eine deutlich geringere wirtschaftliche Belastung der KlÃ¤gerin als zuvor.

Â

Zudem kann der Senat nach den ihm bekannten UmstÃ¤nden des Einzelfalls keine konkrete Gefahr des Wohnungsverlustes fÃ¼r den Fall, dass die Tilgungsanteile nicht vom Beklagten Ã¼bernommen werden, feststellen. Eine solche konkrete Gefahr liegt nach Auffassung des Senats nicht regelmÃ¤Ãig schon dann vor, wenn den Beziehern von SGB II-Leistungen aus eigenen KrÃ¤ften die Erbringung von Tilgungsleistungen rechnerisch nicht mÃ¶glich ist, weil ihnen keine frei bleibenden Mittel (beispielsweise aus FreibetrÃ¤gen auf Erwerbseinkommen oder Mehrbedarfsleistungen) zur VerfÃ¼gung stehen. Denn damit wÃ¼rde die vom BSG im Ausnahmefall mÃ¶gliche Ãbernahme von Tilgungsanteilen zum Regelfall und die den Leistungsberechtigten grundsÃ¤tzlich aufgebÃ¼rdete Last, die Tilgungsanteile (irgendwie) selbst aufzubringen, ihnen ohne sachlichen Grund abgenommen. Daher mÃ¼ssen konkrete Hinweistatsachen fÃ¼r eine ernsthafte KreditgefÃ¤hrdung vorliegen, die Ã¼ber Mahnschreiben des Darlehensgebers oder auch einzelne EinzugsrÃ¼cklÃ¤ufe bei den Ratenzahlungen hinausgehen. Im konkreten Einzelfall muss offensichtlich sein, dass die Aufbringung der Raten dem Leistungsberechtigten nicht mÃ¶glich ist und die weitere Finanzierung voraussichtlich scheitern wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Tilgungsanteile den Regelbedarf Ã¼bersteigen, zusÃ¤tzliche Geldmittel nicht zur VerfÃ¼gung stehen und keine Hilfe von Dritten erfolgt.

Â

So liegt der Fall der KlÃ¤gerin nicht: Die monatliche Belastung durch die Tilgungsraten ist im Jahr 2016 mit 82,35 â¬ relativ gering und durch Einsparungen kompensierbar. Zudem

ist dem Senat aus der mehrjÃ¤hrigen BeschÃ¤ftigung mit dem SGB II-Leistungsfall der KlÃ¤gerin bekannt, dass es in der Vergangenheit keine UnregelmÃ¤Ãigkeiten bei den Ratenzahlungen gab. Lastschrift-RÃ¼ckgaben sind erstmalig in den Jahren 2015 und 2016 aufgetreten. SchlieÃlich hat die KlÃ¤gerin trotz gerichtlicher Nachfrage keine ErlÃ¤uterung zu den aus den Jahreskontoauszügen ersichtlichen RÃ¼ckbuchungen der Lastschriften im Februar und Dezember 2015 und April 2016 abgegeben. Andere Angaben zu den individuellen UmstÃ¤nden hat sie â bis auf die Mitteilung, sie werde ab Dezember 2026 Altersrente beziehen kÃ¶nnen â nicht gemacht. Dies ist zu respektieren. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen lÃ¤sst sich jedoch eine ernsthafte GefÃ¤hrdung des Wohneigentums nicht prognostizieren.

Â

Neben den Schuldzinsen kÃ¶nnen sonstige Aufwendungen zu den Finanzierungskosten gehÃ¶ren und im Rahmen der KdUH berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sein. Dazu gehÃ¶ren Kostenpositionen, die die finanzierende Bank geltend macht, denen sich der Darlehensnehmer nicht entziehen kann. Dies trifft hier auf die von der darlehensgebenden Bausparkasse verlangten KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren von 9,48 â¬ pro Jahr fÃ¼r jedes der beiden Bauspardarlehen zu. Auf den Monat berechnet ergibt sich ein Betrag von 0,79 â¬, der zusÃ¤tzlich zum monatlichen Zinsanteil zu berÃ¼cksichtigen ist.

Â

Indes konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass auch die Aufwendungen fÃ¼r die Risikolebensversicherung (RLV) fÃ¼r das Darlehen xxx401 zu den unvermeidlichen Nebenkosten gehÃ¶ren. Denn die KlÃ¤gerin hat nicht schlÃ¼ssig vorgetragen und belegt, dass die Bausparkasse den Abschluss eines RLV-Vertrags zur Bedingung fÃ¼r die Darlehensvergabe gemacht hat. Dagegen spricht, dass fÃ¼r das Darlehen xxx403 keine derartige Absicherung erfolgt ist. Nach den vorgelegten Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der Bausparkasse war fÃ¼r jeden Kreditnehmer im Alter zwischen 16 und 55 Jahren, der ein Bauspardarlehen in Anspruch nahm, eine RLV abzuschlieÃen. Die HÃ¶he der Versicherungssumme entsprach dem zugesagten Darlehen und reduzierte sich jÃ¤hrlich im Umfang des jeweiligen Tilgungsfortschritts. Danach wÃ¤re fÃ¼r jedes der beiden Bauspardarlehen eine RLV abzuschlieÃen gewesen. Der von der Bausparkasse verfolgte Schutzzweck stellt sich fÃ¼r jedes Darlehen in gleicher Weise. Weshalb entgegen den AGB fÃ¼r das Darlehen xxx403 keine RLV abgeschlossen wurde, ist fÃ¼r den Senat nicht erklÃ¤rlich. DiesbezÃ¼gliche Nachfragen hat die KlÃ¤gerin nicht beantwortet.

Â

Danach ergibt sich fÃ¼r das Darlehen xxx401 fÃ¼r 2015 ein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer monatlicher Aufwand von 4,08 â¬, der sich aus dem Monatsanteil der Jahreszinsen (3,29 â¬) und dem anteiligen Betrag fÃ¼r die KontofÃ¼hrung (0,79 â¬) zusammensetzt. FÃ¼r 2016 war nur noch in der Januarrate ein Gesamtbetrag von 4,29 â¬ fÃ¼r Zinsen (2,71 â¬) und KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren (1,58 â¬) zu zahlen. Mit dem Sondereinzug zum 1. MÃ¤rz 2016 von 36,87 â¬, der auf den BearbeitungsgebÃ¼hren fÃ¼r die EinzugsrÃ¼cklÃ¤ufe in 2015 beruhen dÃ¼rfte, war das Darlehen vollstÃ¤ndig getilgt. FÃ¼r das Darlehen xxx403 ergibt sich fÃ¼r 2016 aus den Jahreszinsen ein Monatsanteil von 24,04 â¬ und der anteiligen KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hr von 0,79 â¬ ein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag von 24,83 â¬. FÃ¼r 2015 ergeben sich monatlich

28,14 â¬.

Â

In den streitbefangenen Monaten Juni, Juli, September und Dezember 2015 bestanden die Aufwendungen fÃ¼r die KdUH allein in Finanzierungskosten von je 32,22 â¬. Im August 2015 war neben den Finanzierungskosten noch die Grundsteuer von 44,49 â¬ sowie der Jahresbeitrag zur GebÃ¤udeversicherung von 252,08 â¬ fÃ¤llig, sodass sich ein Gesamtbetrag von 328,79 â¬ ergibt. Im Oktober 2015 sind neben den Finanzierungskosten Aufwendungen fÃ¼r die Heizungsreparatur von 221,83 â¬ und fÃ¼r die Beschaffung von HeizÃ¶l von 2.238,20 â¬ (inkl. MahngebÃ¼hr) zu berÃ¼cksichtigen, die zu Gesamtaufwendungen von 2.492,25 â¬ fÃ¼hren. Im November 2015 fiel die Grundsteuer von 44,48 â¬ fÃ¼r das letzte Quartal an und ergab mit den Finanzierungskosten einen Betrag von 76,70 â¬. Im Januar 2016 ergeben sich Finanzierungskosten von insgesamt 29,12 â¬ (4,29 â¬ und 24,83 â¬). Im Februar und Mai 2016 ergeben sich aus Finanzierungskosten von 24,83 â¬ und der Grundsteuer Gesamtaufwendungen von 69,32 â¬. Im MÃ¤rz 2016 fielen nur die Finanzierungskosten an. Im April 2016 kam dazu noch die AbfallgebÃ¼hr und die Rechnung des Schornsteinfegers.

Â

FÃ¼r Juni 2015 ergibt sich aus den KdUH von 32,22 â¬ und dem Regelbedarf von 360 â¬ fÃ¼r jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sowie unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r eine dezentrale Warmwasserbereitung von 8,28 â¬ pro Person ein Gesamtbedarf von 768,76 â¬. Insoweit folgt der Senat den Vortrag der KlÃ¤gerin, sie habe bis zur Bevorratung mit HeizÃ¶l im September 2016 kein HeizÃ¶l mehr im Tank gehabt, sodass die Warmwasserbereitung Ã¼ber die Zentralheizung nicht mÃ¶glich gewesen und diese dezentral erfolgt sei. Daher ist bis August 2015 der Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 7 SGB II zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Diesem Bedarf ist das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenÃ¼ber zu stellen. Nach Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a genannten Einnahmen. Dabei handelt es sich insbesondere um Leistungen nach dem SGB II, der Grundrenten nach dem Bundesversorgunggesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem BundesentschÃ¤digungsgesetz fÃ¼r SchÃ¤den an Leben sowie an KÃ¶rper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur HÃ¶he der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zweckbestimmte Leistungen nach Â§ 11a Abs. 3 SGB II.

Â

Da die KlÃ¤gerin im Juni 2015 kein eigenes Einkommen erzielt hat, ist allein das Einkommen ihres Ehemanns zu berÃ¼cksichtigen, denn bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der

Bedarfsgemeinschaft im VerhÃ¤ltnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedÃ¼rftig (Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Auf das Einkommen des Ehemanns kommt es hier an, weil davon nicht nur die HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig ist, sondern auch, ob der Ehemann selbst als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II einen Anspruch nach dem SGB II besitzt, und zwar auch dann, wenn er selbst individuell nicht hilfebedÃ¼rftig ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 7. November 2006, B 7b AS 8/06 R, juris). Denn im Leistungsrecht des SGB II gilt jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im VerhÃ¤ltnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedÃ¼rftig, wenn nicht der gesamte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft gedeckt ist. Die HilfebedÃ¼rftigkeit des individuell nicht BedÃ¼rftigen wird durch diese Regelung, die auch fÃ¼r SozialgeldempfÃ¤nger im Sinne des Â§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II Anwendung findet, in verfassungsrechtlich zulÃ¤ssiger Weise (BSG, a.a.O.; BSG, Urteil vom 7. November 2006, B 7b AS 10/06 R, juris RN 17) fingiert. Daher ist bei einem bestehenden Hilfebedarf und Leistungsanspruch â entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin â jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Bezieher von SGB II-Leistungen. Dessen ungeachtet ist â entsprechend dem Wunsch der KlÃ¤gerin â der Ehemann nicht Beteiligter im Klage- und Berufungsverfahren.

Â

Die von ihm bezogene Erwerbsminderungsrente gehÃ¶rt nicht zu den von Â§ 11a SGB II erfassten EinkÃ¼nften. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin handelt sich nicht um eine EntschÃ¤digungsleistung. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhÃ¤lt, wer wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Die Rentenzahlung soll EinkommenseinbuÃen kompensieren, die dadurch entstehen, dass eine ErwerbstÃ¤tigkeit von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich wegen der EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit nicht mÃ¶glich ist. Sie ersetzt â anteilig â ausgefallenes Arbeitseinkommen und dient wie dieses dazu, den Lebensunterhalt zu sichern.

Â

Im Juni 2015 belief sich der Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrente des Ehemanns auf 382,86 â¬. Davon ist die Versicherungspauschale nach Â§ 11b Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 6 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) in der 2015 gÃ¼ltigen Fassung von 30 â¬ abzuziehen. BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung sind nicht zu berÃ¼cksichtigen, da fÃ¼r den gesamten streitigen Zeitraum keine Belege fÃ¼r die BeitragshÃ¶he vorgelegt worden sind. Zwar hat die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren erklÃ¤rt, 2015 habe sich der monatliche Beitrag auf 34,03 â¬ belaufen. Der genannte Betrag erscheint nach den in den Vorjahren und dem ab Juli 2016 zu zahlenden BeitrÃ¤gen von rund 20 â¬/Mt. zu hoch und kann â ohne Nachweis â nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Â

Ein ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag (Â§ 11b Abs. 2 SGB II) steht dem Ehemann der KlÃ¤gerin nicht zu, denn er war nicht erwerbstÃ¤tig. Allerdings sind im Rahmen der notwendigen Ausgaben gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II nach Auffassung des Senats die von ihm entrichteten MitgliedsbeitrÃ¤ge zur Gewerkschaft in HÃ¶he von 4,30 â¬ abzusetzen. Diese sind zwar nach einem strengen VerstÃ¤ndnis keine mit der Erzielung des Einkommens

verbundenen notwendigen Ausgaben. Indes reicht es fÃ¼r den Begriff der Notwendigkeit aus, wenn eine Ausgabe einen Nutzen fÃ¼r die Einkommenserzielung hat (so bereits zu Â§ 76 Abs. 2 Nr. 4 Bundessozialhilfegesetz: BVerwGE 62, 275 [278; 95, 103 ff.]). Dieser Auffassung ist das BSG in seinem Urteil vom 27. September 2011 (B 4 AS 180/10 R, juris RN 28ff.) jedenfalls fÃ¼r GewerkschaftsbeitrÃ¤ge ausdrÃ¼cklich gefolgt und geht von der notwendigen Verbundenheit auch dann noch aus, wenn Entgeltersatzleistungen bezogen werden. Die vom Ehemann der KlÃ¤gerin bezogene Erwerbsminderungsrente ist wie eine Entgeltersatzleistung zu bewerten, denn der Ehemann ist nicht endgÃ¼ltig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Die Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit ist jederzeit mÃ¶glich. Daher ist nach Auffassung des Senats der Gewerkschaftsbeitrag berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (vgl. auch Urteil des Senats vom 22. Juli 2020 im Verfahren L 4 AS 633/16 der KlÃ¤gerin, juris RN 55). Danach ergibt sich fÃ¼r den Monat Juni 2015 ein anrechenbares Einkommen des Ehemanns von 348,56 â€¬, welches nach Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II verteilt auf die beiden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu einem individuellen Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 210,11 â€¬ fÃ¼hrt. Eine Rundung der EndzahlbetrÃ¤ge auf volle Euro-BetrÃ¤ge findet nach Â§ 41 Abs. 2 SGB II n.F. nicht mehr statt. Da der KlÃ¤gerin vom Beklagten fÃ¼r diesen Monat Leistungen in einer GesamthÃ¶he von 202,74 â€¬ bewilligt worden waren, ergibt sich ein noch nicht befriedigter Leistungsanspruch von 7,37 â€¬.

Â

Im Juli 2015 sind die KdUH unverÃ¤ndert und fÃ¼hren zu einem Gesamtbedarf von 768,78 â€¬. Nach der RentenerhÃ¶hung ergibt sich ein Auszahlbetrag von 392,42 â€¬, der um die Versicherungspauschale und den Gewerkschaftsbeitrag zu bereinigen ist. Das anrechenbare Einkommen von 358,12 â€¬ fÃ¼hrt nach Verteilung auf die beiden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu einem Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 205,33 â€¬. Dieser liegt um 7,37 â€¬ Ã¼ber den mit Bescheid vom 25. April 2017 bewilligten endgÃ¼ltigen Leistungen, weshalb dieser Bescheid entsprechend zu Ã¤ndern ist. Der Erstattungsbescheid vom 25. April 2017 ist fÃ¼r Juli 2015 aufzuheben, da die KlÃ¤gerin einen weiteren Zahlungsanspruch von 2,59 â€¬ hat.

Â

Im August 2015 fÃ¼hren Unterkunftskosten von 328,79 â€¬ zu einem Gesamtbedarf von 1.065,35 â€¬. Aus dem Renteneinkommen des Ehemanns resultiert ein anrechenbarer Betrag von 358,02 â€¬, da sich ab August 2016 der Gewerkschaftsbeitrag auf 4,40 â€¬ erhÃ¶hte. Es ergibt sich ein Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 353,67 â€¬, der um 7,42 â€¬ Ã¼ber der endgÃ¼ltigen Leistungsbewilligung liegt, sodass auch insoweit der Bescheid vom 25. April 2017 zu Ã¤ndern und die Erstattungsforderung fÃ¼r diesen Monat aufzuheben ist. Der Zahlungsanspruch belÃ¤uft sich auf 2,64 â€¬

Â

FÃ¼r September 2015 ergibt sich aus Regelbedarf und KdUH von 32,22 â€¬ ein Gesamtbedarf von 752,22 â€¬. Ein Mehrbedarf nach Â§ 22 Abs. 7 SGB II ist nicht mehr zu gewÃ¤hren, da die Eheleute in diesem Monat HeizÃ¶l tankten. Nach Anrechnung des unverÃ¤nderten Renteneinkommens von 358,02 â€¬ ergibt sich ein Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 197,10 â€¬, der geringer ist als die ihr endgÃ¼ltig bewilligten Leistungen von 197,96 â€¬.

Â

FÃ¼r Oktober 2015 belÃ¤uft sich â insbesondere wegen der HeizÃ¶lrechnung â der Gesamtbedarf auf 3.212,25 â¬, der nach Anrechnung des Renteneinkommens von 358,02 â¬ zu einem Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 1.427,12 â¬ fÃ¼hrt. Da der Beklagte ihr endgÃ¼ltig Leistungen von 1.427,98 â¬ bewilligt hatte, besteht kein weiterer Leistungsanspruch. Denn entgegen den Angaben der KlÃ¤gerin, der Beklagte zahle grundsÃ¤tzlich keine Heizkosten, hat dieser auf die Heizkostenrechnung aus September 2015 reagiert und dafÃ¼r Leistungen in HÃ¶he des Rechnungsbetrags einschlieÃlich der vom Lieferanten gelten gemachten MahngebÃ¼hr von 1 â¬ im Oktober 2015 bewilligt und ausgezahlt.

Â

FÃ¼r November 2015 bestand ein Bedarf von 996,70 â¬, der sich aus dem Regelbedarf und den KdUH von 76,70 â¬ zusammensetzt. Nach Anrechnung des unverÃ¤nderten Renteneinkommens verbleibt ein Leistungsanspruch von 219,34 â¬. Da der Beklagte endgÃ¼ltig 220,20 â¬ bewilligt hat, besteht kein weiterer Leistungsanspruch.

Â

Im Dezember 2015 betrug der Gesamtbedarf 752,22 â¬ (KdUH 32,22 â¬). Nach Anrechnung der Rente bleibt ein Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 197,10 â¬. Die endgÃ¼ltige Leistungsbewilligung lag mit 197,16 â¬ darÃ¼ber.

Â

Der Gesamtbedarf von 757,12 â¬ im Januar 2016 setzt sich zusammen aus den erhÃ¶hten Regelbedarfen von je 364 â¬ und Unterkunftskosten von 29,12 â¬. Vom Renteneinkommen des Ehemanns sind unverÃ¤ndert 358,02 â¬ anzurechnen, sodass sich ein Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 199,55 â¬ ergibt. FÃ¼r diesen Monat hat der Beklagte endgÃ¼ltig Leistungen von 198,11 â¬ festgesetzt, sodass noch ein weiterer Leistungsanspruch von 1,44 â¬ besteht. Insoweit ist der Festsetzungsbescheid zu Ã¤ndern und die Erstattungsforderung auf 3,34 â¬ zu reduzieren. Ein Zahlungsanspruch besteht nicht, da der KlÃ¤gerin bereits hÃ¶here vorlÃ¤ufige Leistungen (202,89 â¬) ausgezahlt worden waren.

Â

Zusammen mit den KdUH von 69,32 â¬ ergibt sich im Februar 2016 ein Gesamtbedarf von 797,32 â¬. Unter BerÃ¼cksichtigung des Renteneinkommens von 358,02 â¬ ergibt sich ein Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 219,65 â¬, der unter den endgÃ¼ltig festgesetzten Leistungen von 220,36 â¬ liegt.

Â

Im MÃ¤rz 2016 fÃ¼hren KdUH von 24,83 â¬ zu einem Gesamtbedarf von 752,83 â¬. Nach Anrechnung des unverÃ¤nderten Renteneinkommens verbleibt ein individueller Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 197,41 â¬. Da der Beklagte endgÃ¼ltig 198,11 â¬ bewilligt hat, besteht kein weiterer Leistungsanspruch.

Â

Regelbedarf und Unterkunftskosten ergeben im April 2016 einen Gesamtbedarf von 896,62 â€¬. Nach Anrechnung des unverÃ¤nderten Einkommens hat jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Leistungsanspruch von 269,30 â€¬. FÃ¼r diesen Monat hatte der Beklagte die Leistungen endgÃ¼ltig auf 255,95 â€¬ festgesetzt. Der Bescheid vom 25. April 2017 ist zu Ã¤ndern und die Erstattungsforderung fÃ¼r diesen Monat aufzuheben. Es ergibt sich ein Zahlungsanspruch von 8,56 â€¬.

Â

SchlieÃlich belÃ¤uft sich fÃ¼r Mai 2016 mit Unterkunftskosten von 69,32 â€¬ der Gesamtbedarf auf 797,32 â€¬. Nach Anrechnung des Einkommens von 358,02 â€¬ bleibt ein individueller Leistungsanspruch von 219,65 â€¬. Der Beklagte hat endgÃ¼ltig bereits hÃ¶here Leistungen von 220,36 â€¬ bewilligt.

Â

Soweit die dargestellten weiteren LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin bestehen, sind die zugrundeliegenden Bewilligungsbescheide, d.h. der Bescheid vom 12. Mai 2015 fÃ¼r den Monat Juni 2015 und der Festsetzungsbescheid vom 25. April 2017 fÃ¼r die Ã¼brigen Monate des Bewilligungszeitraums sowie der Erstattungsbescheid vom 25. April 2017 entsprechend zu Ã¤ndern.

Â

Der Senat ist nicht gehindert, die im Bewilligungszeitraum vorlÃ¤ufig gezahlten Leistungen mit den endgÃ¼ltigen Leistungen zu verrechnen. Dies ist mÃ¶glich, weil bei einer vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung kein Vertrauensschutz im Hinblick auf ein â€Behalten-DÃ¼rfenâ€ der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen entsteht und es eine ausdrÃ¼ckliche gesetzliche Regelung zu Anrechnung gibt. Â§ 41a Abs. 6 Satz 1 SGB II (wie zuvor bereits Â§ 328 Abs. 3 Satz 1 SGB III) bestimmt, dass die aufgrund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschlieÃend festgestellten Leistungen anzurechnen sind. Dazu stellt Satz 2 nun klar, dass Ãberzahlungen, die sich daraus ergeben, dass im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorlÃ¤ufig zu hoch erbrachte Leistungen auf die abschlieÃend bewilligten Leistungen anzurechnen sind, die fÃ¼r andere Kalendermonate desselben Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wÃ¤ren. Diese Anrechnung ist ein eigenstÃ¤ndiges Ã¶ffentlich-rechtliches Rechtsinstitut und durch Verwaltungsakt geltend zu machen, der â€ Ã¤hnlich einer Aufrechnung â€ in HÃ¶he der gezahlten vorlÃ¤ufigen Leistungen das ErlÃ¶schen der festgestellten endgÃ¼ltigen Leistung rÃ¼ckwirkend zum Zeitpunkt der Vorschusszahlung bewirkt. Durch die Regelung in Satz 2 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass das Verbot der Saldierung (vgl. BSG, Urteil vom 5. September 2007, B 11b 15/06 R, juris) bei der Anrechnung von vorlÃ¤ufigen auf endgÃ¼ltige Leistungen nicht gilt, wie dies von der Rechtsprechung bereits fÃ¼r die VorlÃ¤uferregelung in Â§ 328 Abs. 3 Satz 1 SGB III angenommen worden war (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil des 5. Senats vom 28. Februar 2013, L 5 AS 218/09, juris ; vgl. z. Vorst.: Kemper in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 41a RN 73). Dies bedeutet im Ergebnis fÃ¼r den vorliegenden Fall, dass die dargestellten weiteren LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin in den Monaten Juni bis August 2015 sowie Januar und April 2016 in einer GesamthÃ¶he von 36,95 â€¬ die geltend gemachte Erstattungsforderung von 52,58 â€¬ reduzieren, sodass die KlÃ¤gerin noch einen Gesamtbetrag von 15,63 â€¬ an den Beklagten zu erstatten hat. Dementsprechend waren das erstinstanzliche Urteil und die angegriffenen Bescheide des Beklagten zu Ã¤ndern. Im Ãbrigen war die Klage abzuweisen

und die weitergehende Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024